

Satzung

für den LandFrauenVerein Breitenfelde und Umgebung

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Breitenfelde und Umgebung e.V. mit Sitz in Breitenfelde. Die postalische Anschrift ist jeweils die Adresse der ersten Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wurde am 19. Januar 1955 als nicht eingetragener Verein gegründet und am 18. Februar 2014 als eingetragener Verein neu gegründet.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ratzeburg eingetragen.
- (4) Der LandFrauenVerein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenVereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
 2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung
für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 2. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raums.
- (4) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (3) Sollte ein Mitgliedsausweis ausgegeben werden, so gilt dieser ausschließlich für die Dauer der Mitgliedschaft und ist unaufgefordert nach Beendigung der Mitgliedschaft an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. Die Rückgabepflicht gilt auch bei der Auflösung des Vereins.
- (4) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich. Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und nachrangig an den Veranstaltungen des Ortsverbandes. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder zahlen mindestens den Regelbeitrag. Darüber hinaus können sie die Höhe des Beitrages selbst festlegen. Sie können Sach- und Dienstleistungen an den Verein leisten.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal des Jahres statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes

- Genehmigung des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl einer jeweils zweiten Kassenprüferin für zwei Jahre
- Die Kassenprüfung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung der Satzung und Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch ohne die Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort als virtuelle Versammlung stattfinden. Die Mitgliederrechte werden in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation in Bild und Ton ausgeübt. Außerdem kann die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands Beschlüsse ohne eine Versammlung fassen. Hierzu ist es notwendig, dass alle Mitglieder beteiligt werden, bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mehr als die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Kassenführerin, der stellvertretenden Kassenführerin und bis zur vier Beisitzerinnen. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder im Verein sein. Die Aufgabenverteilung, das Verfahren zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren, per Telefon oder durch den Einsatz elektronischer Medien innerhalb des Vorstands sowie weitere Verfahrensfragen regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erste Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenführerin. Jede ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenVereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
4. Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. den Versammlungen gefassten Beschlüsse
5. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Diese dienen der Information des Vorstandes über die Arbeit des LandFrauenVereines des Kreisverbandes, des LandFrauenVerbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Deutschen LandFrauenVerbandes sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenVereins.

(7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

(8) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Bildung von Ausschüssen

(1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Über die Ergebnisse ist diesem zu berichten.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen mit Handzeichen, es sei denn, die Mitglieder beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine geheime Abstimmung.

(3) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 9 Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, auch Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 10 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Den Vorstandmitgliedern, sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, werden die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten gegen Beleg erstattet. Darüber hinaus sollte den Vorstandmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Vorstandmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösung des Vereins muss mindestens mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren. Die Liquidatoren sind allein vertretungsberechtigt.
- (2) Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen wird dem Kreisverband des LandFrauenVereins zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung gestellt.

Mölln, den 06. April 2023

Dagmar Deppe, Vorsitzende